

VORSCHLAG 69: Die evidenzbasierte Entscheidungskultur

Dafür müssen wir Politiker unsere Arbeitsweise ändern – Bekenntnis darf Erkenntnis nicht im Wege stehen –, indem wir mehr Daten sammeln und anonymisiert auswerten: konsequent, detailliert und systematisch. Destatis, wie sich das Statistische Bundesamt nennt, bekommt einen sehr viel umfassenderen Auftrag.

Datenbasierte Politik beginnt bei den Gesetzen. Wir müssen ihre Qualität messbar machen, damit Politik und Gesellschaft lernen können, welche Strategien zum Ziel führen. Und wenn wir diesen großen Schritt vollziehen, dann können wir auch leicht den nächsten tun.

VORSCHLAG 70: Leistungskontrolle für Gesetze, automatischer Verfall

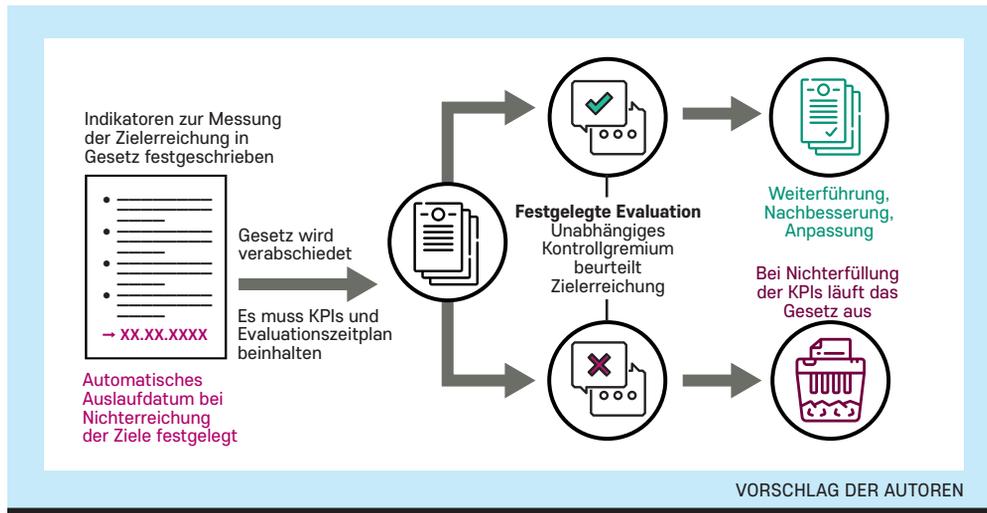
Im Gesetzgebungsverfahren werden für den angestrebten Zweck messbare Zielwerte und eine Laufzeit festgelegt. Nach Ablauf dieser Frist beurteilt ein unabhängiges Kontrollgremium, ob die Ziele erreicht wurden. Ist das nicht der Fall, hat der Gesetzgeber zwei Jahre Zeit zu entscheiden: Er kann das Gesetz anpassen, neu aufsetzen, ganz streichen oder trotz Zielverfehlung bewusst weiter in Kraft lassen. Tut er nichts, verfällt das Gesetz. Auf diese Weise muss sich der Gesetzgeber also öffentlich und transparent einer Leistungskontrolle stellen.

Wie auch sonst im Leben gilt dann auch für Gesetze: Wird ein Ziel nicht erreicht, hat das Konsequenzen. Ein Gesetz, das nichts bewirkt, wird auch nicht gebraucht; entsprechend läuft ein Gesetz automatisch aus, wenn es unterhalb einer Mindestperformance bleibt oder sogar den gegenteiligen Effekt bewirkt. Wenn eine neue Vorschrift den Brandschutz in Schulen verbessern soll, muss sie sich daran messen lassen, ob es tatsächlich zu weniger Bränden in Schulen kommt. Ein Gesetz, das Existenzgründungen erleichtern soll, muss nicht nur den Gesetzgeber überzeugen, sondern vor allem die potenziellen Existenzgründer zum Handeln bewegen.



Was nicht liefert, fliegt

Das Parlament wird zur Auseinandersetzung mit der eigenen Zielerreichung gezwungen



Jede dieser Erfolgskontrollen ist auch eine Lerngelegenheit für die Gesetzgeber – also für die Parlamentarier. Niemand im Bundestag erlässt absichtlich ein wirkungsloses oder gar schädliches Gesetz, aber jeder wird dankbar sein zu lernen, dass und warum etwas nicht wirkt. Dieser Effekt gilt sowohl für die staatlichen Institutionen als auch für die Menschen darin. So soll es beim **Lernenden Staat** auch sein. Er wirkt auch auf die Gesellschaft: Wenn wir mit Daten und Erfolgskontrollen zeigen und kommunizieren, wie Dinge tatsächlich sind und wie sie sich durch staatliches Handeln verändern, machen wir es Populisten schwer.

Die gut gemeinte Genese von Gesetzen

Die Gesetzgebung ist die zentrale Aufgabe und Kompetenz des Parlaments. Der Weg dahin steht leider auch unter dem Druck von Sachzwängen. Denn tatsächlich werden Gesetze in den Ministerien bis ins Detail vorgedacht. Schon die bestehende Rechtslage ist kompliziert und komplex. Da gibt es ein ausdifferenziertes, meist nur historisch zu erklärendes Normengefüge, bei dem vielfach europäisches oder anderes internationales Recht zu berücksichtigen sind. Zudem gilt es,

die (Verfassungs-)Rechtsprechung zu beachten. Aus dieser Komplexitätsfalle suchen in monatelanger Arbeit Ministerialbeamte einen Ausweg, oft durch politische Vorgaben aus Koalitionsvereinbarungen gebunden, die sich bei der Umsetzung in Gesetze und in der Verwaltungspraxis vor Ort als wenig praktikabel erweisen. Wenn sich dann im Parlament die sogenannten Berichterstatter inhaltlich auf Änderungen einigen, benötigen sie „Formulierungshilfen“ aus den Ministerien. Die kommen dann meist kurzfristig als Verbesserungsvorschläge auf sogenannten Umdrucken, die selbst für Fachjuristen nicht einfach zu verstehen sind. Denn dort werden Halbsätze, andere Vorschriften oder auch nur einzelne Wörter in mehrere bestehende Paragraphen eingefügt. Gönnen Sie sich eine kurze Kostprobe aus einer noch eher kleineren Änderung des Handelsgesetzbuchs:

„§ 8b wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nummer 9 werden die Wörter ‚§§ 2c, 15 Abs. 1 und 2, § 26 Abs. 1, §§ 26a, 29a Abs. 2, §§ 30e, 30f Abs. 2, § 37v Abs. 1 bis § 37x Absatz 2, §§ 37y, 37z Abs. 4 und § 41‘ durch die Wörter ‚§§ 5, 26 Absatz 1 und 2, § 40 Absatz 1, den §§ 41, 46 Absatz 2, den §§ 50, 51 Absatz 2, § 114 Absatz 1 bis § 116 Absatz 2, den §§ 117, 118 Absatz 4 und § 127‘ ersetzt.“

So geht es oft seitenlang. Man muss voller Bewunderung die vielen Experten in den Ministerien loben, dass sie trotz dieser enormen Komplexität den Überblick behalten.

Diese Experten verzweifeln regelmäßig, wenn politische Streitfragen, gerne in nächtlichen Runden, von Koalitionspolitikern „geklärt“ werden, indem sie sich auf Kompromissformulierungen in Gesetzestexten einigen. Es ist immer wieder Bundeskanzlerin Merkel gewesen, die mit ihrem unglaublichen Detailwissen solche Runden vor größeren Textkatastrophen bewahrt hat. Sie ist allerdings keineswegs immer dabei, dazu sind es zu viele.

Mit dem nächsten Reformvorschlag wollen wir die Qualität unserer Gesetze erhöhen, sowohl juristisch als auch politisch. Dafür ändern wir den Weg der Gesetzgebung.